

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Juli 1911.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Zahnärzte betreffend; die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1911.)

Die Berufspflichten der Zahnärzte betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die Zahnärzte sind verpflichtet:

1. neben der durch die §§ 3 und 4 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 vorgeschriebenen Anmeldung des Beginns ihrer Berufstätigkeit bei der Ortspolizeibehörde auch dem Bezirksarzt unter Vorlage der Approbationsurkunde schriftliche Anzeige von ihrer Niederlassung zu erstatten;
2. von jeder Verlegung ihrer Niederlassung sowie von der Einstellung der Ausübung der Zahnheilkunde den Bezirksarzt des bisherigen Wohnortes in Kenntnis zu setzen;
3. der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden gewalttätigen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben mitzuteilen;
4. über die Behandlung eines Verletzten, dessen Verwundung den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildet, nach Vorschrift der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883 §§ 47, 48 ein Tagebuch zu führen und dem Gerichtsärzte vorzulegen, sowie diesen von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen;
5. der Abgabe von Arzneimitteln, abgesehen von dringenden Fällen oder besonderer staatlicher Erlaubnis, sich zu enthalten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Bark.